

Änderung der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) Hinweise für Halter / Eigentümer von Einhufern und Verantwortliche von Veranstaltungen

Mit Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsordnung vom 31.03.2020, gültig seit dem 01.04.2020, haben sich für Halter/Eigentümer von Einhufern, sowie für Turnierveranstalter Änderungen/Neuerungen ergeben.

Die wesentlichen Änderungen möchten wir Ihnen nachfolgend darlegen.

Informationen für Halter/Eigentümer von Einhufern (Pferde, Esel etc.)

Mit Änderung der Viehverkehrsordnung vom 31. März 2020 haben sich die Pflichten für Tierhalter/Eigentümer geändert. Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf den Umgang mit dem Equidenpass (§§ 44b und 44c ViehVerkV.)

Im Falle des **Todes eines Einhufers** (§ 44b ViehVerkV) gelten die folgenden Maßgaben:

Der Tierhalter hat den Equidenpass ungültig zu machen und ihn unter Angabe des Datums des Todes an die Ausstellungs-/Aktualisierungsstelle zurückzusenden.

Wird der Körper des toten Tieres durch einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte beseitigt oder verarbeitet, hat der Tierhalter sicherzustellen, dass der Equidenpass dem Betreiber des Verarbeitungsbetriebes bei Abholung übergeben wird.

Dieser ist durch die für den Verarbeitungsbetrieb zuständige Behörde ungültig zu machen.

Anschließend ist der Equidenpass an die Ausstellungs-/Aktualisierungsstelle zurückzusenden.

Im Falle der Schlachtung ist der Equidenpass ungültig zu machen und ihn unter Angabe des Datums der Schlachtung an die Ausstellungsstelle/Aktualisierungsstelle zurückzusenden. Alternativ kann der Equidenpass durch den Betreiber des Schlachthofes vernichtet werden. Dieser übermittelt anschließend eine Bescheinigung über die Schlachtung des Tieres und die Vernichtung des Equidenpasses unter Angabe der Daten an die Ausstellungs-/Aktualisierungsstelle.

Ein Equidenpass wird ungültig, wenn alle Seiten mit einem fälschungssicheren Stempel mit dem Wort „ungültig“ versehen werden oder indem ein Loch von angemessenem Durchmesser (min. Standard-Locher) durch alle Seiten gestanzt wird.

1. Die **Übernahme** eines Einhufers (§ 44c ViehVerkV) in den Bestand des Halters ist nur erlaubt, wenn:
 - a. Das Tier von einem Equidenpass begleitet wird **und**
 - b. sofern das Tier nach dem 30. Juni 2009 geboren wurde, mittels Transponder gekennzeichnet ist. Ist der Einhufer in einem EU Mitgliedsstaat identifiziert, in dem keine Transponderpflicht besteht, entfällt die Notwendigkeit der Transponderkennzeichnung.

Informationen für Verantwortliche von Veranstaltungen nach § 4 Absatz 1 ViehVerkV

Mit der Änderung der ViehVerkV vom 31. März 2020 haben sich die Pflichten für Veranstalter oder Verantwortliche von Veranstaltungen gemäß § 4 Absatz 1 ViehVerkV, **insbesondere Wettbewerben mit Pferden oder Veranstaltungen ähnlicher Art geändert**. Veranstaltungen ähnlicher Art sind all jene Veranstaltungen, bei denen an verschiedenen Standorten gehaltene Tiere in einem öffentlichen und räumlich begrenzten Ereignis verschiedener Akteure aufeinandertreffen, z.B. ein Reitlehrgang.

- 1) Die oben genannten Veranstaltungen sind der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn / im Voraus anzuzeigen. D.h., dass das Veterinäramt des Kreises Mettmann vom Veranstalter über die Veranstaltung informieren werden muss. Bevorzugt kann dies per Email an veterinaerwesen@kreis-mettmann.de erfolgen.
- 2) Bei überregionalen Veranstaltungen ist gem. § 3a Einhufer-Blutarmut-Verordnung ein Register der zu der Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen. Das Register ist auf Verlangen der zuständigen Behörde (s.o.) vorzulegen und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Name des Einhufers
 - Transponderkennzeichnung oder andere Identifikation
 - Name und Anschrift des Halters
 - Standort der Haltung/ Haltebetrieb des Einhufers

Überregional sind alle Veranstaltungen, die über das Gebiet des Kreises Mettmann hinausgehen.

Die gesamte Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und sonstiger tierseuchen-rechtlicher Verordnungen kann hier https://www.kreis-mettmann.de/media/custom/2023_7198_1.PDF eingesehen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Telefonnummer 02104-991964